Fusionsvertrag
Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr

Erläuterungsbericht / Vortrag

(Totalrevision per 01.01.2019)

Erläuterungsbericht / Vortrag
des Feuerwehrrates an die Gemeinderäte / Gemeindeversammlungen
zur Revision des Feuerwehr - Fusionsvertrages

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Lostorf, Stüsslingen und Rohr haben sich per 01.01.2003 mittels Fusionsvertrag im Bereich Feuerwehr zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde, basierend auf den damaligen Grundlagen entsprechendes Feuerwehrreglement sowie der notwendige Fusionsvertrag ausgearbeitet und per 01.01.2003 in Kraft gesetzt.

Nach über 15 Jahren haben Feuerwehrrat und Feuerwehrkommission es als angezeigt erachtet, das damalige Reglement sowie den damaligen Fusionsvertrag angesichts der heutigen Gegebenheiten im Feuerwehrwesen zu überprüfen, und wo nötig, einer Aktualisierung zu unterziehen. Als besonders problematisch hat sich dabei erwiesen, dass der damalige Vertrag sowie das Reglement Doppelspurigkeiten beinhalten und verschiedene Themen nicht „stufengerecht“ an nur einer Stelle geregelt wurden. Im Besonderen hat der damalige Vertrag operativ-technisch-personelle Dinge festgehalten, die heute nicht mehr zutreffend sind und auch nicht auf Regelungsstufe „Fusionsvertrag“ gehören. Des Weiteren haben sich – in beiden Werken - verschiedene Bestimmungen, die damals für die soeben frisch gegründete gemeinsame Feuerwehr noch ihre Richtigkeit hatten, als überholt gezeigt. Im Rahmen der vorliegenden Revision wurde zudem das aktuelle Muster der SGV für einen Fusionsvertrag soweit möglich/anwendbar vorliegend auch übernommen beziehungsweise der bestehende Vertrag entsprechend aktualisiert. Aus Gründen der Lesbarkeit/Vergleichbarkeit wurde das bisherige Format und Nummerierung jedoch beibehalten und nicht dem heutigen Muster der SGV angepasst.

2. Grundzüge der Revision

Folgende Ziele wurden verfolgt:

- Reglement und Fusionsvertrag sollen voneinander soweit möglich „entkoppelt“ werden bzw. Doppelspurigkeiten vermieden werden.
- Der Fusionsvertrag soll künftig ausschliesslich grundsätzliche, politische, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Gründung einer gemeinsamen Feuerwehr, deren Organe sowie die Organisation und Kompetenzen/Pflichten des Feuerwehrrates regeln.
- Alle Punkte, welche rein operativ-technisch-administrativer Natur sind oder aus heutiger Sicht überholt sind, sind entweder in das parallel erarbeitete Feuerwehrreglement zu verschieben oder ersatzlos aufzuheben.
- Die Formulierungen und Bestimmungen sollen aktualisiert werden (aktuelle Gesetzliche Grundlagen, aktueller Muster-Fusionsvertrag der SGV).

3. Erläuterungen zu den Kapiteln und Artikeln

A. Allgemeines

Wie bisher regelt dieses Kapitel Zweck und Name der gemeinsamen Feuerwehr. Mit Ausnahme der heutigen, korrekten Schreibweise (Anpassung in Artikel 2) der Feuerwehr wurden keine Anpassungen vorgenommen.

B. Organisation (ehemals „Kommissionen und Funktionäre“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel die grundsätzliche Organisation beziehungsweise die Organe der gemeinsamen Feuerwehr, enthält die notwendigen Bestimmungen zur Einführung eines Feuerwehrrates als gemeinsames politisches Aufsichts- und Steuerungsorgan (Zusammensetzung, Aufgaben, Finanzkompetenzen) der drei Gemeinden, und definiert, wer die Rechnungsprüfung vornimmt.

In Artikel 3 wird neu nicht mehr auf das Organigramm von 2003 verwiesen, welches schon lange überholt ist; die Aufnahme eines Organigramms auf Stufe Fusionsvertrag erscheint aus heutiger Sicht ohnehin nicht mehr zweckdienlich zu sein, womit darauf verzichtet wurde. Ansonsten wurde der Artikel lediglich redaktionell leicht angepasst, zudem wurde mit Buchstabe f die Möglichkeit zur Einberufung von allfälligen Spezialkommissionen (z.B. Kommissionen zu Fahrzeugbeschaffungen, Bau eines Feuerwehrmagazins etc.) analog SGV Mustervertrag geschaffen, wie sie in der Praxis auch schon eingesetzt wurden.

In Artikel 4 (Feuerwehrrat) wurden wichtige Präzisierungen vorgenommen, um auch im unwahrscheinlichen Streitfall auf der politischen Ebene keine grundlegenden Fragen offenzulassen. So wird neu in Absatz 1 und 2 klar die proportionale Vertretung der Gemeinden anhand ihrer Bevölkerungszahl festgehalten, wobei jeder Gemeinde mindestens 1 Sitz zur Verfügung steht. Neu wird in Absatz 4 auch eine klare Regelung zur Beschlussfähigkeit des Feuerwehrrates eingeführt (analog SGV Mustervertrag, mit Lockerung gemäss heutiger Praxis).

Die Aufgaben in Artikel 5 wurden nach einer eingehenden Prüfung vollständig überarbeitet und mit dem neuen Feuerwehrreglement abgeglichen. Im Sinne einer Entflechtung wurden folgende Aufgaben neu an die Feuerwehrkommission delegiert: Wahl des Fouriers und des Materialverwalters, Erlass von Pflichtenheften, Entlassung aus der persönlichen Dienstpflicht. Neu wurden hingegen, in Anlehnung an das Musterreglement der SGV ausdrücklich als Aufgabe des Feuerwehrrates aufgeführt: Bewilligung von Ausgaben gemäss den Finanzkompetenzen sowie Entscheidkompetenz über Streitfälle nach Artikel 70 Feuerwehrreglement.

In Absatz 7 wurde, entsprechend der rechtlichen Abklärungen mit SGV/Kanton festgehalten, dass der Feuerwehrrat den auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegten Gebührentarif nicht autonom erlassen kann, sondern diesen nur zu Handen der entsprechenden Gemeindeversammlungen (in allen 3 Gemeinden!) genehmigen kann.

In Artikel 6 wird neu betreffend der Zusammensetzung der Feuerwehrkommission nur noch auf das Feuerwehrreglement verwiesen, da dort die Zusammensetzung geregelt wird.

Artikel 7 (Finanzkompetenz) wurde bereinigt, die Kompetenz des Feuerwehrrates zur Genehmigung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben wurde auf denselben Wert angepasst, wie er in der Gemeinde Lostorf auch in den übrigen Bereichen festgelegt ist und den Bedürfnissen der Praxis entspricht (neu: CHF 10‘000.00/Jahr statt bisher CHF 5‘000.00/Jahr, womit gewisse Wartungsverträge schon fast unter diese Grenze fallen).

In Artikel 8 wird wie bisher festgehalten, dass die Rechnungsprüfung der gemeinsamen Feuerwehr durch das Rechnungprüfungsorgan der Gemeinde Lostorf erfolgt.

Entfallen sind im neuen Kapitel 8 nicht nur die Detailbestimmungen zur Feuerwehrkommission, sondern insbesondere auch die im 2003 fix festgelegten Mannschaftsbestände und deren Zusammensetzung aus den 3 Gemeinden, welche weder den heutigen Anforderungen der SGV noch den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Eine Regelung im Fusionsvertrag macht zum heutigen Zeitpunkt auch keinen Sinn mehr und wäre für die künftigen Anforderungen im Rahmen eines starren Vertrages keine praxistaugliche Lösung.

C. Bauliche Massnahmen

Artikel 9 regelt neu nur die Erstellung baulicher Anlagen, wobei Absatz 1 materiell aus dem bisherigen Vertrag übernommen wurde. Neu wird in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass die Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr auch bauliche Anlagen erstellen kann. In Absatz

3 wird zudem festgehalten, dass die Erstellung gemeinsamer Anlagen die Zustimmung alle Vertragsgemeinden bedarf.

Artikel 10 regelt neu ausschliesslich die Mietverhältnisse der Feuerwehr. Dabei wurden der ehemalige Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2 sinngemäss übernommen, ohne dass wie bisher für festgelegte Objekte der Mietzins starr festgelegt wurde, da dafür ohnehin separate Mietverträge abgeschlossen werden sollen.

Artikel 11 entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 15 (Löschwasser).

Artikel 12 Absatz 1 entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 16 Absatz 1 (Übernahme des bestehenden Materials der Gemeinden zum Zeitpunkt der Fusion). In Absatz 2 wird neu abweichend geregelt, dass ein allfälliger Liquidationserlös der gemeinsamen Feuerwehrrechnung gutgeschrieben wird (bisher: der ursprünglichen Vertragsgemeinde). Angesichts der kaum mehr in nennenswerter Höhe zu erwartenden Erlöse, wäre der Aufwand zur Ermittlung der ehemaligen Eigentümerschaft nach mehr als 15 Jahre kaum mehr verhältnismässig; eine allfällige Diskussion über die Überwälzung von negativen Erlösen (Entsorgungskosten) an die damaligen Eigentümergemeinden wird durch die geänderte Bestimmung ebenfalls hinfällig.

D. Finanzen (bisher: „Finanzielles“)

Artikel 13 (Buchführung) regelt die Buchführung durch die Einwohnergemeinde Lostorf, legt fest, dass die Feuerwehr als Spezialfinanzierung geführt wird und wie Investitionsbeiträge beschafft und verzinst werden. Er entspricht ohne materielle Änderung dem bisherigen Artikel 17.

In Artikel 14 Absatz 1 werden die Einnahmen der Feuerwehr aufgeführt. Da es sich beim Verkauf von Material und Fahrzeugen um keine regelmässige/wiederkehrende Einnahme handelt, wurde dieser Punkt aus der Auflistung entfernt. Die Auflistung entspricht nun in der Reihenfolge der Wichtigkeit des jeweiligen Beitrages zur Finanzierung der Feuerwehraufgaben.

Absatz 2 regelt die Festlegung und Erhebung der Ersatzabgaben in den Vertragsgemeinden. Dabei wurden verschiedene Präzisierungen gegenüber dem früheren Vertrag vorgenommen, um materiell die heutige Praxis eindeutig abzubilden.

Absatz 3 und 4 wurden materiell unverändert übernommen, aber neu angeordnet (entsprechend Absatz 1).

Absatz 5 regelt die Berechnung der Beiträge der Vertragsgemeinden und entspricht materiell unverändert der bisherigen Bestimmung.

Artikel 15 (Kosten) entspricht materiell dem bisherigen Artikel 19 Absatz 1, die Kosten von Anlagen und von Material/Mobilien wurden neu aber klar voneinander getrennt. Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen, da redundant (Festlegung Entschädigungen / Sold).

Der Artikel 16 (Haftung für finanzielle Verbindlichkeiten) wurde unverändert aus dem bisherigen Vertrag übernommen.

Entfallen sind im neuen Kapitel D die ehemals in Artikel 20 festgelegten zusätzlichen Abgeltungen der einzelnen Vertragsgemeinden falls diese weniger Angehörige der Feuerwehr aus ihrer Gemeinde stellen, als damals festgelegt. Diese Regelung hat sich historisch nicht bewährt und entfällt mit dem neuen Vertrag ohnehin, da neu keine Personalzusammensetzung aus den einzelnen Gemeinden mehr festgelegt werden. Der ehemalige Artikel 22 wurde ebenfalls ersatzlos gestrichen, da Absatz 1 durch die heutige Verbuchung und Abschreibung von Investitionen gemäss HRM2 zu Lasten der gemeinsamen Feuerwehrrechnung obsolet geworden ist und der Feuerwehrrat betreffend Absatz 2 der Meinung ist, dass der damalige Sockelbeitrag von CHF 3‘700.00 pro Gemeinde, der zudem auch noch jedes Jahr gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise neu berechnet werden müsste, unnötig kompliziert ist, zumal diese Beiträge bezogen auf das Gesamtbudget nicht ins Gewicht fallen und in Artikel 15 Absatz 5 eine einfache und praxistaugliche Regelung zur Berechnung der Beiträge der Vertragsgemeinden besteht.

E. Rechtspflege

Artikel 17 wurde unverändert aus dem früheren Artikel 23 übernommen, neu aber in 2 Absätze gegliedert.

F. Austritt aus dem Vertragsverhältnis

Artikel 18 Absatz 1 (Austritt/Kündigung) entspricht materiell dem bisherigen Artikel 24 Absatz 1, neu wurde jedoch die Form der Zustimmung des Regierungsrates rechtlich korrekt präzisiert.

Absatz 2 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 2.

Artikel 19 (Auflösung) entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 25.

G. Schlussbestimmungen

Neu wird in Artikel 20, da rechtlich notwendig und im SGV Mustervertrag auch so vorgesehen, festgelegt, dass – entsprechend dem Vorschlag des Feuerwehrrates – die Gemeindeordnung der Gemeinde Lostorf als ergänzendes Recht für die Belange dieses Vertrags und der Feuerwehr gelten soll.

In Artikel 21 wird das Inkrafttreten des neuen Vertrages auf 01.01.2019 festgelegt, welcher den bisherigen Vertrag vom 01.01.2003 ablöst.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Mit dem neuen Vertrag wurde die Bestimmung von zusätzlichen Beitragsleistungen der Vertragsgemeinden bei „Unterbestand“ von Feuerwehrangehörigen aus diesen Gemeinden sowie die Bestimmung zur Zahlung eines Sockelbeitrages aufgehoben, was eine einfachere Berechnung und Verteilung der Kosten der gemeinsamen Feuerwehr erlaubt. Durch diese Anpassung verändern sich die Beitragszahlungen der einzelnen Gemeinden jedoch – im Rahmen der sonstigen jährlichen Schwankungen - kaum.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen, da die entsprechend angepassten Bestimmungen bereits heute der gelebten Praxis entsprechen.

6. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Gemeinden können mit Annahme des neuen Fusionsvertrags jedoch die Weiterführung der gemeinsamen Feuerwehr nachhaltig sicherstellen, da alle veralteten Bestimmungen, die nur zum Zeitpunkt der Fusion im 2003 Sinn gemacht haben, entfernt wurden.

Da Feuerwehrreglement und der bisherige Feuerwehr-Fusionsvertrag eng zusammenhängen und nicht sauber „entkoppelt“ waren, muss der bisherige Feuerwehr-Fusionsvertrag zwingend durch einen neuen Vertrag ersetzt werden, da sonst weiterhin Doppelspurigkeiten bestehen blieben, die mit der neuen Fassung des Feuerwehrreglements dann Inkonsistenzen aufweisen würden.

Der neue Feuerwehr-Fusionsvertrages ermöglicht es künftig zudem, technisch / operative Anpassungen am Feuerwehrreglement vorzunehmen, ohne den Fusionsvertrag – wie vorliegend notwendig - noch einmal abändern zu müssen.

Aus diesem Grund führt der einmalige erhöhte Anpassungsaufwand zu einer künftigen Vereinfachung und Entschlackung in diesem Bereich.

7. Ergebnis der Vorprüfung durch die SGV

Der SGV wurde der Entwurf des vorliegenden Fusionsvertrages im August 2018, basierend auf dem Muster-Fusionsvertrag der SGV, zur 1. Vorprüfung erfolgreich vorgelegt.

Nach Bereinigung einiger formeller, kleinerer Punkte wurde die vorliegende Fassung zur politischen Genehmigung erstellt.

Lostorf, 10.11.2018

Version 1.0 / ths